

Beschluss Satzungsvorschlag des Vorstands

Gremium: Mitgliedervollversammlung
Beschlussdatum: 2024-03-16
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderung

Satzungstext

1 Satzung der Bezirksgruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Treptow-Köpenick

3 Präambel

4 Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-Köpenick arbeiten wir auf eine sozial-
5 ökologische, feministische, inklusive und basisdemokratische Gesellschaft hin.
6 Wir kämpfen für die Überwindung von Faschismus, Rassismus und Antisemitismus.
7 Wir wollen, dass sich alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt
8 entfalten und an der Gesellschaft teilhaben können. Wir setzen uns für wirksamen
9 Umwelt- und Klimaschutz in unserem Bezirk ein. Diese Grundsätze vertreten wir in
10 unseren Positionen nach außen sowie durch unsere Strukturen und im Umgang
11 miteinander nach innen. Dazu gehört die Unterstützung von marginalisierten
12 Gruppen. Außerdem gestalten wir unsere politische Arbeit so, dass möglichst
13 viele Menschen mit unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionierung daran
14 teilnehmen und mitbestimmen können. Veranstaltungen des Kreisverband sollen
15 möglichst barrierefrei und familien- und kinderfreundlich sein.

16 § 1 Die Bezirksgruppe

- 17 1. Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Sitz im Berliner Bezirk
18 Treptow-Köpenick bilden eine Bezirksgruppe gemäß der Landessatzung. Sie
19 ist darüber hinaus auch Kreisverband Treptow-Köpenick entsprechend der
20 Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 21 2. Aufgabe der Bezirksgruppe ist die politische Willensbildung und
22 Mitgestaltung im Rahmen Bündnisgrüner Programme und Satzungen auf Bundes-
23 und Landesebene sowie auf Bezirksebene die aktive Beteiligung an der
24 Kommunalpolitik.

25 § 2 Mitglieder und Stimmberechtigung

- 26 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes von BÜNDNIS
27 90/DIE GRÜNEN mit Wohnsitz im Bezirk Treptow-Köpenick, sofern sie ihr
28 Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbandes zugeordnet
29 haben, und sonstige Mitglieder des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht
30 gemäß dessen Satzung in der Bezirksgruppe wahrnehmen.
- 31 • Jedes Mitglied mit Hauptwohnsitz in Treptow-Köpenick hat entsprechend den
32 gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat*innen für die
33 Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung, dem Abgeordnetenhaus und dem
34 Bundestag Stimmrecht in der Bezirksgruppe Treptow-Köpenick.

35 § 3 Organe und Gremien

- 36 1. Organe und Gremien der Bezirksgruppe sind:
37 ◦ a. Die Mitgliedervollversammlung (MVV)
38 ◦ b. Die Mitgliederversammlung (MV)
39 ◦ c. Der Vorstand
40 ◦ d. Die Diätenkommission
41 ◦ e. Die Kassenprüfer*innen
42 ◦ f. Die Arbeitsgruppen

43 §4 Mitgliedervollversammlung (MVV)

- 44 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der Bezirksgruppe ist die
45 Mitgliedervollversammlung.
- 46 2. Die MVV tagt mindestens zweimal jährlich. Solange nicht anders
47 beschlossen, sind MVVen öffentlich.
- 48 3. Die MVV:
49 ◦ a. wählt den Vorstand der Bezirksgruppe, inklusive zwei
50 Sprecher*innen;
51 ◦ b. wählt die Kassenprüfer*innen der Bezirksgruppe;
52 ◦ c. wählt die Diätenkommission der Bezirksgruppe;
53 ◦ d. wählt die Delegierten der Bezirksgruppe in den Berliner
54 Landesausschuss, die Landesdelegiertenkonferenz, sowie die
55 Frauenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, sowie zu den
56 Bundesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
57 ◦ e. stellt Wahlvorschläge zu den gesetzlichen und verfassungsmäßigen
58 Vertreter*innen (Kandidat*innen der Direktwahlkreise für Bundestag
59 und Abgeordnetenhaus sowie für die Bezirksverordnetenversammlung,
60 Bürgermeister*in, Stadträt*innen) auf;
61 ◦ f. beschließt den Haushalt der Bezirksgruppe;
62 ◦ g. beschließt über eine Beitragordnung für Sonderbeiträge der
63 bezirklichen Amts- und Mandatsträger*innen;
64 ◦ h. entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes
65 inklusive der finanzverantwortlichen Person;
66 ◦ h. beschließt inhaltliche Anträge sowie Satzungsänderungen der
67 Bezirksgruppe.

68 ◦ i.beschließt das Verlangen nach Einberufung einer
69 Landesmitgliederversammlung oder Urabstimmung innerhalb des Rahmens
70 der Satzung des Landes- oder Bundesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE
71 GRÜNEN.

72 4. Zu einer MVV muss schriftlich mindestens 10 Tage zuvor eingeladen werden.
73 Dies geschieht in der Regel durch den Vorstand. Auf Wunsch von 15
74 Mitgliedern muss der Vorstand eine MVV einberufen. Der Einladung muss eine
75 vorläufige Tagesordnung, Satzungsanträge und soweit vorhanden
76 Tagungsmaterial beigefügt werden. Für die MVV schlägt der Vorstand eine
77 Sitzungsleitung vor.

78 5. Tagesordnung und Sitzungsleitung müssen durch die MVV bestätigt werden.

79 6. Die MVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder
80 der Bezirksgruppe anwesend sind und die Einladung frist- und formgerecht
81 erfolgte.

82 7. Satzungsänderungsanträge werden zweimal gelesen. Sie sind schriftlich
83 spätestens 5 Wochen vor einer MVV einzubringen, um die Vorschläge zuvor
84 auf einer MV oder einem zusätzlichen Termin zu diskutieren.
85 Änderungsanträge daran sind bis zu 7 Tage vorher in Antragsgrün möglich.

86 8. Inhaltliche Anträge an die MVV sind schriftlich 7 Tage vorher
87 einzubringen. Änderungsanträge können bis 3 Tage vorher in Antragsgrün
88 eingereicht werden.

89 9. Bei aktuellen Ereignissen, die nach der Antragsfrist eintreten oder
90 bekannt wurden, kann ein Dringlichkeitsantrag in Antragsgrün vor
91 Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Der Dringlichkeitsantrag muss vor
92 Eintritt in die Tagesordnung begründet und abgestimmt werden.

93 10. Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die
94 Protokolle sind den Bezirksgruppenmitgliedern zugänglich zu machen.

95 §5 Mitgliederversammlung (MV)

96 1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Monat öffentlich
97 statt.

98 2. ◦ Die MV:
99 ■ a. diskutiert und berät über Bezirksthemen und anlassbezogen
100 über Landes- und Bundespolitik sowie allgemein politischen
101 Fragen, außerdem organisatorische und strukturelle Themen der
102 Bezirksgruppe

103 ■ b. beschließt inhaltliche Anträge

104 3. Der Vorstand lädt zu jeder Bezirksgruppe mindestens zehn
105 Tage vorher, mit einer vorläufigen Tagesordnung, ein. Bei besonderer
106 Dringlichkeit kann die Frist auf mindestens zwei
107 Tage verkürzt werden. Die besondere Dringlichkeit muss vor Beginn der

108 Sitzung
109 begründet und mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

110 4. 1. Über die Tagesordnung inklusive der Behandlung von schriftlich
111 vorliegenden Anträgen entscheidet die MV. Wird auf einer MV ein
112 Antrag abgestimmt, muss ein Protokoll angefertigt werden, das den
113 Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

114 5. MVen können in Präsenz, online und hybrid stattfinden.

115 § 6 Vorstand

116 1. Die Mitglieder des Vorstands vertreten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-
117 Köpenick politisch nach innen und außen, die Sprecher*innen vertreten die
118 Bezirksgruppe auch juristisch nach außen .

119 2. Sie führen die Geschäfte der Bezirksgruppe, laden zu
120 Mitglieder(voll)versammlungen ein und bereiten diese inhaltlich vor. Durch
121 entsprechende Aufteilung innerhalb des Vorstands ist zu allen
122 Bereichen der Partei enger Kontakt und Informationsfluss sowie Einführung
123 und Betreuung neu eingetretener Mitglieder zu gewährleisten.

124 3. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder
125 bestimmen aus ihren Reihen eine*n Diversity-Beauftragte*n, ein
126 Geschlechtergerechtigkeits-Team sowie eine finanzverantwortliche Person
127 und eine Stellvertretung. Der oder die Finanzverantwortliche und die
128 Stellvertretung vertreten die Bezirksgruppe im Landesfinanzrat.

129 4. Alle Mitglieder des Vorstands sind untereinander gleichberechtigt.

130 5. Sollte nur die Wahl von weniger Vorstandsmitgliedern zustande kommen oder
131 fallen gewählte Mitglieder aus, ist der Vorstand mit mindestens fünf
132 Mitgliedern dennoch arbeits- und beschlussfähig. Im Falle der
133 langfristigen Verhinderung, der Abwahl oder des Ausscheidens eines oder

- 134 mehrerer Vorstandsmitglieder sind zur nächsten MVV Nach- oder Neuwahlen
135 durchzuführen.
- 136 6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene
137 Amtszeit wird jedoch auf 6 Jahre beschränkt. Ausnahmen bedürfen einer 2/3
138 Mehrheit der Mitgliederversammlung (MVV).
- 139 7. Der Vorstand hat jährlich sowie zum Ende seiner Amtszeit der
140 Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 141 8. Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.
- 142 9. Er tagt in der Regel vierzehntäglich.
- 143 10. Seine Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Alle Anwesenden
144 haben vorbehaltlich einer ausnahmsweise anders lautenden Entscheidung des
145 Vorstands Rede- und Antragsrecht.
- 146 11. Er kann sich in nicht-öffentlichen gemeinsamen Sitzungen mit der Fraktion
147 und weiteren Mandatsträger*innen beraten.
- 148 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder
149 anwesend ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren
150 einer Vorlage zustimmt. Für die weitere Festlegung der Zusammenarbeit kann
151 sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 152 13. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind den Bezirksgruppenmitgliedern in
153 geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 154 14. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den
155 Bezirksgruppenmitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
- 156 15. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine organisatorische
157 Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter*innen einstellen.

158 §7 Diätenkommission

- 159 1. Die Diätenkommission besteht aus drei Personen.
- 160 2. Sie wird für eine Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung
161 gewählt.
- 162 3. Die Diätenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Satzung
163 angehängt wird.

164 §8 Arbeitsgruppen

- 165 1. Arbeitsgruppen werden zu thematischen oder nach örtlichen Schwerpunkten
166 eingerichtet. Sie sollen die politische Arbeit der Bezirksgruppe
167 unterstützen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereiten.
- 168 2. Die Gründung neuer Arbeitsgruppen ist möglich, wenn mindestens 3
169 Mitglieder ihre Mitarbeit bekunden. Sie muss vom Vorstand zugelassen

170 werden. Bei Widerspruch des Vorstands besteht die Möglichkeit, bei einer
171 Mitgliederversammlung die Entscheidung anzufechten. Für die Gründung einer
172 Arbeitsgruppe auf diesem Weg ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die
173 Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
174 Stimmen die Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

175 3. Arbeitsgruppen wählen zwei Ansprechpersonen, die in geeigneter Form
176 öffentlich bekannt gegeben werden.

177 4. Anträge auf finanzielle Unterstützung der Arbeitsgruppen werden vom
178 Vorstand entschieden, sofern der Finanzplan nichts anderes bestimmt.

179 5. Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

180 6. Arbeitsgruppen haben gegenüber der Bezirksgruppe ein Berichtsrecht.

181 § 9 FLINTA Förderung

182 1. Zu wählende Gremien, Delegationen und Wahllisten sind mindestens zu 50%
183 mit Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans oder agender Personen
184 (FLINTA) zu besetzen. Ungerade Plätze sind demnach FLINTA vorbehalten
185 (Mindestparität).

186 2. Die Redeleitung sowie Redebeiträge bei Mitglieder(voll)versammlungen sind
187 mindestens zur Hälfte mit FLINTA zu quotieren.

188 3. Kann eine Quotierung nicht eingehalten werden, kann auf Antrag einer
189 stimmberechtigten FLINTA eine Abstimmung (FLINTAvotum) über den weiteren
190 Umgang eines Verfahrens oder den Abbruch der Debatte stattfinden.

191 4. Die Mehrheit der FLINTA einer Versammlung hat ein Vetorecht mit
192 aufschiebender Wirkung. Eine von den FLINTA abgelehnte Vorlage kann erst
193 auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann
194 je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

195 5. Durch das Geschlechtergerechtigkeits-Team im Vorstand können
196 Vernetzungstreffen und Förderungsangeboten nur für FLINTA einberufen
197 werden. Mitglieder, die zu diesen Personengruppen gehören, können auf
198 Wunsch mit Unterstützung des Geschlechtergerechtigkeits-Teams ebenfalls
199 nur FLINTA-Veranstaltungen einberufen.

200 § 10 Diversitätsverständnis

201 1. Alle Funktions-, Amts- und Mandatsträger*innen des Kreisverbands nehmen
202 spätestens 6 Monate nach ihrer erstmaligen Wahl an einer

203 Weiterbildung/einem Training zur Sensibilisierung für Antirassismus,
204 Antidiskriminierung oder Diversität teil.

205 2. Ansprechpersonen von Arbeitsgemeinschaften nehmen spätestens im Laufe
206 eines Jahres nach ihrer erstmaligen Benennung an einem entsprechenden
207 Training teil.

208 3. Die Kosten für die Trainings übernimmt der Kreisverband nach vorherigem
209 Finanzantrag.

210 § 11 Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen

211 1. Die Versammlung bestätigt die Versammlungsleitung und die
212 Protokollführung. Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der
213 Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor,
214 welche von der Versammlung ebenfalls bestätigt werden muss.

215 2. Die Änderung der Tagesordnung sowie des Verfahrens geschieht durch einen
216 mit einfacher Mehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag).
217 Erfolgt nach der Einbringung des Antrags keine Gegenrede, gilt der GO-
218 Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

219 3. Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang bei
220 der Versammlungsleitung anzumelden.

221 4. Personenwahlen erfolgen geheim.

222 5. Die Bewerber*innen haben 2 Minuten Zeit sich vorzustellen; die Vorstellung
223 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen. Für
224 Vorstandsmitglieder sind 3 Minuten Vorbereitungszeit vorgesehen, für
225 Bewerber*innen für die Bezirksverordneten-Liste 5 und für Bundestags-,
226 Abgeordnetenhaus- und Stadtratskandidat*innen 7 Minuten.

227 6. Aus der Versammlung können je Bewerber*in zwei Fragen gestellt werden. Die
228 Fragen werden während der jeweiligen Vorbereitungsrede schriftlich und
229 namentlich in dafür vorgesehenen quotierten Boxen eingeworfen. Werden mehr
230 als 2 Fragen angezeigt, lost die Sitzungsleitung zwei Fragen aus. Die
231 Bewerber*innen haben nach ihrer Vorstellung 1 Minute Zeit zur Beantwortung
232 der Fragen.

233 7. Die Blockwahl von mehreren Wahlen ist möglich, wenn genauso viele
234 Bewerber*innen zur Wahl stehen, wie es Plätze gibt. Jede*r hat so viele
235 Stimmen, wie es Plätze gibt.

236 8. Gewählte Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
237 Stimmen abgewählt werden.

238 9. Wahlgänge:

239 ◦ a. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen
240 Stimmen erhält.

241 ◦ b. Erreicht keine*r der Bewerber*innen im ersten Wahlgang die
242 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im

- 243 zweiten Wahlgang nur noch die Bewerber*innen zugelassen, die im
244 ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen
245 Stimmen erhalten haben
- 246 ◦ .
247 c. Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Bewerber*innen die
248 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den
249 dritten Wahlgang nur noch die zwei Bewerber*innen mit den meisten
250 Ja-Stimmen zugelassen
- 251 ◦ .d. Erreicht im dritten Wahlgang keine*r der beiden Bewerber*innen
252 die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im
253 vierten Wahlgang nur noch die Person mit den meisten Ja-Stimmen
254 antreten.
255 Erreicht die Person im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit
256 der gültigen abgegebenen, so wird die Bewerber*innenliste neu
257 eröffnet und die Wahl neu begonnen.
- 258 10. Anträge sind angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten
259 Mitglieder dem zustimmt. Bei Satzungsanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit
260 erforderlich.
- 261 11. Inhaltliche Beschlüsse sind binnen drei Arbeitstagen auf der Homepage des
262 Kreisverbandes zu veröffentlichen, das Ergebnis von Personenwahlen ist den
263 Mitgliedern binnen gleicher Frist bekanntzugeben.

264 §12 Trennung von Amt und Mandat

- 265 1. Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung oder ihre
266 Staatssekretär*innen entsenden wir nicht als Delegierte in die
267 Bundesdelegiertenkonferenz.
- 268 2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats oder seiner
269 Staatssekretär*innen können keine Delegierten für die
270 Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschusses und die Frauenkonferenz
271 werden.

272 §13 Schlussbestimmungen

- 273 1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die
274 Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des
275 Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen sinngemäß.
- 276 2. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024
277 am selben Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30.10.2021. Die Satzung
278 wurde zuletzt geändert am 16.03.2024.